



Anleihebedingungen

zur

5% Wandelschuldverschreibung 2011/2022

Bestehend aus bis zu 1.500 Teilschuldverschreibungen

ISIN DE000A1MA6Z2 / WKN A1MA6Z

der

HPI AG
München, Deutschland

ANLEIHEBEDINGUNGEN

§ 1 Nennbetrag, Form und Verwahrung, Clearing

§ 1.1 Nennbetrag und Stückelung

§ 1.1.1 Die 5% Wandelschuldverschreibung 2011/2022 der HPI AG, München, (die „Anleiheschuldnerin“) im Gesamtnennbetrag von

bis zu EUR 1.500.000,00
(in Worten: bis zu EURO einmillionfünfhunderttausend),

ist eingeteilt in bis zu Stück 1.500 unter sich gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilwandschuldverschreibungen zu je EUR 1.000,00 (die „Teilschuldverschreibungen“).

§ 1.1.2 Die Teilschuldverschreibungen valutieren vom 01. Januar 2020 (einschließlich) an jeweils in Höhe von EUR 1.296,18 (der „**Valutabetrag**“).

§ 1.2 Form und Verwahrung

Die Teilschuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine Globalurkunde (die „Globalurkunde“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird von der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („Clearstream Frankfurt“) verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind. Die Globalurkunde wird handschriftlich durch rechtsgültige Unterschrift(en) der Anleiheschuldnerin unterzeichnet. Die Globalurkunde lautet auf den Inhaber und verbrieft Teilschuldverschreibungen, die für die Finanzinstitute verwahrt werden, die Kontoinhaber bei Clearstream Frankfurt sind. Effektive Urkunden über einzelne Teilschuldverschreibungen und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

§ 1.3 Clearing

Übertragungen von Teilschuldverschreibungen setzen entsprechende Depotbuchungen voraus und erfolgen nach dem von dem jeweiligen Clearing-System hierfür bestimmten Verfahren; die Übertragung der Teilschuldverschreibungen erfolgt durch Übertragung der betreffenden Miteigentumsanteile an der Globalurkunde.

§ 2 Status

§ 2.1 Status

Die Teilschuldverschreibungen begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin, die untereinander im Rang gleich stehen und im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Anleiheschuldnerin oder eines Vergleichsverfahrens oder eines anderen, der Abwicklung der Anleiheschuldnerin dienenden Verfahrens gleichrangig sind gegenüber allen anderen bestehenden und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben. Kein Anleihegläubiger ist berechtigt, Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen gegen Forderungen der Anleiheschuldnerin aufzurechnen. Die Anleiheschuldnerin ist nicht berechtigt, Forderungen gegenüber Anleihegläubigern gegen Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen aufzurechnen.

§ 2.2 Kapitalmarktverbindlichkeit

Kapitalmarktverbindlichkeit im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jede gegenwärtige oder zukünftige Verpflichtung zur Rückzahlung durch die Anleiheschuldnerin aufgenommener Geldbeträge, die durch Schuldverschreibungen oder sonstige Wertpapiere mit einer Anfangslaufzeit von mehr als einem Jahr, die an einer Börse oder an einem anderen Wertpapiermarkt notiert oder gehandelt werden oder gehandelt werden können, verbrieft oder verkörpert ist.

§ 3 Verzinsung

§ 3.1 Zinssatz und Zinszahlungstage

§ 3.1.1 Die Teilschuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrages vom 01. Januar 2020 (einschließlich) an mit jährlich 5,00 % (der „Zinssatz“) verzinst. Die Zinsen sind quartalsweise nachträglich, jeweils zum Ablauf des 31. März, des 30. Juni, des 30. September und des 31. Dezember (jeweils ein „Zinszahlungstag“) fällig und unter Beachtung der ergänzenden Regelung in Ziffer 5.4 zahlbar.

§ 3.1.2 Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden, oder, wenn das Wandlungsrecht (wie in Ziffer 7.2.1 definiert) ausgeübt wurde, mit dem Zinszahlungstag (ausschließlich), der dem Wandlungstag (wie in Ziffer 7.3.5 definiert) unmittelbar vorausgeht. Im Falle der Wandlung erfolgt auf die betreffenden Teilschuldverschreibungen also keine Zahlung von seit dem letzten Zinszahlungstag aufgelaufenen Zinsen.

§ 3.2 Verzug

Sofern die Anleiheschuldnerin die Teilschuldverschreibungen nicht gemäß Ziffer 4 bei Fälligkeit zurückzahlt, werden die Teilschuldverschreibungen über den Fälligkeitstag hinaus mit dem Zinssatz verzinst. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche, insbesondere eines Verzugsschadens, ist ausgeschlossen.

§ 3.3 Zinstagequotient

Zinsen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden auf Basis 360/360 berechnet.

§ 4 Endfälligkeit, Tilgung, Rückerwerb, Vorzeitige Rückzahlung

§ 4.1 Endfälligkeit, Tilgung

§ 4.1.1 Die Teilschuldverschreibungen werden am 31. Dezember 2022 zu ihrem noch ausstehenden Valutabetrag, zuzüglich der anteiligen Zinsen für die bis zum Tag der Rückzahlung laufende Zinsperiode, zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher vollständig getilgt, zurückgezahlt, gewandelt oder von der Anleihegläubigerin zurückgekauft worden sind. Auch bei einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß Ziffern 4.3 – 4.5 erfolgt die Rückzahlung zum jeweiligen Valutabetrag.

§ 4.1.2 Die Anleiheschuldnerin wird ab 1. Januar 2020 jährlich 5% des Nennbetrags tilgen. Die Tilgungszahlungen sind quartalsweise nachträglich fällig, jeweils zum Ablauf des 31. März, des 30. Juni, des 30. September und des 31. Dezember. Die Tilgungszahlungen reduzieren jeweils den Valutabetrag.

§ 4.2 Rückerwerb

Die Anleiheschuldnerin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen sind berechtigt, jederzeit im Markt oder auf sonstige Weise Teilschuldverschreibungen zu erwerben. Teilschuldverschreibungen, welche die Anleiheschuldnerin gekauft hat, können von dieser entwertet, gehalten oder wiederveräußert werden.

§ 4.3 Vorzeitige Rückzahlung wegen Geringfügigkeit

Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt der Gesamtnennbetrag der ausstehenden Teilschuldverschreibungen (einschließlich ausstehender Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung, die gemäß Ziffer 12 begeben wurden) unter EUR 250.000,00 fällt, ist die Anleiheschuldnerin berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß Ziffer 10 mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen die verbliebenen Teilschuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen und zu einem Betrag zurückzuzahlen, der dem Valutabetrag der Teilschuldverschreibungen zuzüglich der bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen und nicht gezahlten Zinsen entspricht.

§ 4.4 Vorzeitige Rückzahlung bei Kontrollerwerb

Im Fall eines Kontrollerwerbs im Sinne von §§ 29, 30 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpHG) durch einen Bieter ist die Anleiheschuldnerin berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß Ziffer 10 mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tage die Teilschuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen und zu einem Betrag zurückzuzahlen, der dem Valutabetrag der Teilschuldverschreibungen zuzüglich der bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen, nicht gezahlten und nicht dem Valutabetrag zugeschlagenen Zinsen entspricht. Dem Kontrollerwerb durch einen Bieter steht die Veröffentlichung eines Übernahmeangebots gemäß § 23 WpÜG durch einen Bieter gleich.

§ 4.5 Verfahren bei vorzeitiger Rückzahlung

Fällt der Rückzahlungstag im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung (gemäß Ziffern 4.3 und 4.4) in einen Nichtausübungszeitraum (wie in Ziffer 7.2.2 definiert) oder in einen Zeitraum von zehn Tagen nach dem Ende des Nichtausübungszeitraums, so wird der Rückzahlungstag auf den elften Geschäftstag (wie in Ziffer 5.4 definiert) dem Ende des Nichtausübungszeitraums hinausgeschoben. Die Anleihegläubiger haben somit immer die Möglichkeit, im Falle der vorzeitigen Rückzahlung mindestens zehn Geschäftstage vor dem Rückzahlungstag ihre Teilschuldverschreibungen zu wandeln. Die Bekanntmachung muss den Rückzahlungstag sowie den Gesamtnennbetrag der zurückzahlenden Teilschuldverschreibungen bestimmen und die Tatsachen angeben, die das Kündigungsrecht der Anleiheschuldnerin begründen und den zu zahlenden Valutabetrag und Zinsen benennen.

§ 5 Zahlungen

§ 5.1 Währung

Sämtliche Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen werden in Euro geleistet.

§ 5.2 Zahlstelle

Die Anleiheschuldnerin hat das Bankhaus Gebr. Martin AG, Göppingen, zur Zahlstelle (die „Zahlstelle“) bestellt. Die Anleiheschuldnerin stellt sicher, dass für die gesamte Zeit, in der Teilschuldverschreibungen ausstehen, stets eine Zahlstelle unterhalten wird, um die ihr in diesen Anleihebedingungen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Die Anleiheschuldnerin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß Ziffer 10 mit einer Frist von mindestens 30 Tagen (mit Ausnahme von außerordentlicher Kündigung und/oder Insolvenz, bei denen keine Frist eingehalten werden muss) die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzinstitut, die die Aufgaben einer Zahlstelle wahrnimmt, ersetzen.

§ 5.3 Zahlungen von Kapital und Zinsen

Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen erfolgen am jeweiligen Zahlungstag (wie in Ziffer 5.5 definiert) über die Zahlstelle an Clearstream Frankfurt oder an deren Order in Euro zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber von Clearstream Frankfurt. Sämtliche Zahlungen der Anleiheschuldnerin an Clearstream Frankfurt oder an deren Order befreien die Anleiheschuldnerin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen.

§ 5.4 Geschäftstage

Ist ein Fälligkeitstag für Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen auf eine Teilschuldverschreibung kein Geschäftstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag geleistet, ohne dass wegen dieser Zahlungsverzögerung weitere Zinsen fällig werden. Ein „Geschäftstag“ ist jeder Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Clearstream Frankfurt und Geschäftsbanken in Stuttgart für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Euro abwickeln.

§ 5.5 Zahlungstag/Fälligkeitstag

Im Sinne dieser Anleihebedingungen ist „Zahlungstag“ der Tag, an dem, gegebenenfalls angepasst gemäß Ziffer 5.4, die Zahlung zu leisten ist, und ein „Fälligkeitstag“ ist der in diesen Anleihebedingungen vorgesehene Zahlungstermin ohne Berücksichtigung einer solchen Verschiebung.

§ 5.6 Hinterlegung

Die Anleiheschuldnerin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von zwölf Monaten nach Endfälligkeit nicht erhobenen Beträge an Kapital und Zinsen sowie alle anderen gegebenenfalls auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Beträge beim Amtsgericht in München hinterlegen. Soweit die Anleiheschuldnerin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Anleiheschuldnerin. Nach Verjährung des Anspruches der entsprechenden Anleihegläubigerin erhält die Anleiheschuldnerin die hinterlegten Beträge zurück.

§ 6 Steuern

Alle Zahlungen der Anleiheschuldnerin in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen werden ohne Abzug oder Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall leistet die Anleiheschuldnerin die Beiträge an die zuständige Behörde. Die Anleiheschuldnerin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs an die Anleihegläubiger irgendwelche zusätzlichen Beträge zu zahlen.

§ 7 Wandlungsrecht

§ 7.1 Wandlungsstelle

Die Anleiheschuldnerin hat das Bankhaus Gebr. Martin AG, Göppingen, als Wandlungsstelle (die „Wandlungsstelle“) bestellt. Die Anleiheschuldnerin stellt sicher, dass jederzeit eine Wandlungsstelle zur Erfüllung der ihr gemäß diesen Anleihebedingungen obliegenden Aufgaben bestellt ist, solange Teilschuldverschreibungen ausstehen. Die Anleiheschuldnerin kann die Wandlungsstelle jederzeit durch Bekanntmachung gemäß Ziffer 10 mit einer Frist von mindestens 30 Tagen (mit Ausnahme von außerordentlicher Kündigung und/oder Insolvenz, bei denen keine Frist eingehalten werden muss) durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzinstitut, die oder das derartige Aufgaben wahrnimmt, ersetzen.

§ 7.2 Wandlungsfrist und Wandlungspreis

§ 7.2.1 Wandlungsrecht

Jeder Anleihegläubiger hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ziffer 7 jederzeit während der nachstehend bezeichneten Wandlungsfrist das Recht auf Wandlung (das „Wandlungsrecht“) seiner Teilschuldverschreibungen in voll eingezahlte, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Anleiheschuldnerin (die „Aktien“) mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden und im Übrigen in Form und Ausstattung gleich der an der Frankfurter Wertpapierbörse börsenmäßig lieferbarer und gehandelter Aktien der Anleiheschuldnerin. Nachdem die Wandlungserklärung gemäß nachstehender Ziffer 7.3.5 wirksam geworden ist, endet das Recht des die Wandlung ausübenden Anleihegläubigers auf Rückzahlung der zu wandelnden Teilschuldverschreibung; anstelle der Rückzahlung ist die Anleiheschuldnerin zur Lieferung von Aktien gemäß dieser Ziffer 7 verpflichtet.

§ 7.2.2 Wandlungsfrist / Nichtausübungszeiträume

Die Wandlung ist an Geschäftstagen nur in folgenden Zeiträumen („Wandlungsfrist“) möglich:

01. Dezember 2019 – 14. Dezember 2019
01. März 2020 – 14. März 2020
01. Juli 2020 – 14. Juli 2020
01. September 2020 – 14. September 2020
01. Dezember 2020 – 14. Dezember 2020
01. März 2021 – 14. März 2021
01. Juli 2021 – 14. Juli 2021
01. September 2021 – 14. September 2021
01. Dezember 2021 – 14. Dezember 2021
01. März 2022 – 14. März 2022
01. Juli 2022 – 14. Juli 2022
01. September 2022 – 14. September 2022
01. Dezember 2022 – 14. Dezember 2022

(jeweils einschließlich).

Die Ausübung des Wandlungsrechts ist hierbei jedoch während der nachfolgenden Zeiträume („Nichtausübungszeiträume“) ausgeschlossen:

- (i) innerhalb eines Zeitraums ab dem Geschäftstag, an dem die Anleiheschuldnerin ein Angebot zum Bezug von neuen Aktien und/oder neuen Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten auf Aktien und/oder Genussrechte mit Wandlungs- oder Optionsrechten in den Gesellschaftsblättern veröffentlicht, bis zu dem letzten Geschäftstag (jeweils einschließlich) der Bezugsfrist für diese Aktien bzw. neuen Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten auf Aktien;
- (ii) während eines Zeitraumes, der zehn Geschäftstage vor dem Ende des Geschäftsjahres der Anleiheschuldnerin beginnt und am dritten Tag nach der Hauptversammlung der Anleiheschuldnerin, die über die Verwendung des Gewinns des abgelaufenen Geschäftsjahres beschließt (jeweils einschließlich), endet;
- (iii) während eines Zeitraumes von drei Geschäftstagen vor einem Zinszahlungstag und dem Tag der Endfälligkeit gemäß Ziffer 4.1.

§ 7.2.3 Wandlungspreis

Der Preis, zu dem Aktien von der Anleiheschuldnerin an Anleihegläubiger bei Wandlung geliefert werden (der „Wandlungspreis“), beträgt vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Ziffer 7.4 EUR 1,05 je Aktie. Die Anzahl der bei der Wandlung einer Teilschuldverschreibung zu liefernden Aktien ergibt sich durch Teilung des Valutabetrags einer Teilschuldverschreibung durch den am Wandlungstag (wie in Ziffer 7.3.5 definiert) geltenden Wandlungspreis. Das Ergebnis dieser Teilung ist auf ganze Aktien abzurunden. Aktienspitzen entfallen und werden nicht bar vergütet. Demgemäß wird jede Teilschuldverschreibung bei

einem anfänglichen Valutabetrag von EUR 1.296,18 – vorbehaltlich nachfolgender Verringerung des Valutabetrags durch Tilgungen, vorbehaltlich einer Anpassung des Wandlungspreises gemäß Ziffer 7.4 – in 1.234 Aktien gewandelt. Wenn ein Anleihegläubiger gleichzeitig mehrere Teilschuldverschreibungen wandelt, errechnet sich die Anzahl der zu liefernden Aktien auf der Grundlage des Gesamtvalutabetrags der gleichzeitig gewandelten Teilschuldverschreibungen.

§ 7.2.4 Beendigung des Wandlungsrechts

Das Wandlungsrecht kann von einem Anleihegläubiger nicht ausgeübt werden, nachdem er seine Teilschuldverschreibungen gemäß Ziffer 8 zur vorzeitigen Rückzahlung gekündigt hat.

§ 7.3 Wandlungsverfahren

§ 7.3.1 Ausübung des Wandlungsrechts

Zur Ausübung des Wandlungsrechts in Bezug auf eine Teilschuldverschreibung muss der Anleihegläubiger innerhalb der Wandlungsfrist, jedoch außerhalb eines Nichtausübungszeitraums (i) auf eigene Kosten über seine Depotbank bei der Wandlungsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Erklärung über die Ausübung des Wandlungsrechts gemäß Ziffer 7.3.2 (die „Wandlungserklärung“), die (in der jeweils maßgeblichen Fassung) bei der Wandlungsstelle erhältlich ist, in doppelter Ausfertigung einreichen und (ii) seine Teilschuldverschreibungen nach Maßgabe der Ziffer 7.3.3 an die Wandlungsstelle liefern sowie etwaige gemäß Ziffer 7.3.7 vom Anleihegläubiger zu zahlende Beträge über seine Depotbank an die Wandlungsstelle überweisen. Die Ausübungserklärung ist unwiderruflich.

§ 7.3.2 Inhalt der Wandlungserklärung

Die Wandlungserklärung enthält mindestens die folgenden Angaben:

- (i) Namen und Anschrift des ausübenden Investors;
- (ii) die Anzahl der Teilschuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll;
- (iii) das Depot des Anleihegläubigers oder seiner depotführenden Bank bei Clearstream Frankfurt, auf das die Aktien geliefert werden sollen;
- (iv) etwaige in dem Vordruck der Ausübungserklärung geforderte Bestätigungen und Erklärungen im Hinblick auf die Ausübung des Wandlungsrechts, insbesondere die Ermächtigung der Wandlungsstelle, für den Anleihegläubiger die Wandlung gemäß § 198 (1) AktG abzugeben.

§ 7.3.3 Einlieferung der Teilschuldverschreibungen

Die Ausübung des Wandlungsrechts setzt voraus, dass die Teilschuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll, an die Wandlungsstelle geliefert werden, und zwar entweder (i) durch Lieferung der Teilschuldverschreibungen auf das Konto der Wandlungsstelle bei Clearstream Frankfurt oder (ii) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Wandlungsstelle, die Teilschuldverschreibungen aus einem bei der Wandlungsstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen. In beiden Fällen ist die Wandlungsstelle ermächtigt, die Bezugserklärung gemäß § 198 (1) AktG für den Anleihegläubiger abzugeben, während die Teilschuldverschreibungen an die Wandlungsstelle zur Verwahrung für Rechnung des Anleihegläubigers bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen und danach zur weiteren Veranlassung übertragen werden.

§ 7.3.4 Prüfung durch die Wandlungsstelle

Nach Erfüllung sämtlicher in Ziffer 7.3.1 genannten Voraussetzungen für die Ausübung des Wandlungsrechts prüft die Wandlungsstelle, ob die Gesamtzahl der an die Wandlungsstelle gelieferten Teilschuldverschreibungen die in der Ausübungserklärung angegebene Gesamtzahl an Teilschuldverschreibungen über- oder unterschreitet. Soweit die in der Ausübungserklärung angegebene Zahl an Teilschuldverschreibungen die Zahl der tatsächlich gelieferten Teilschuldverschreibungen über- oder unterschreitet, wird die Wandlungsstelle, je nachdem, welche Zahl niedriger ist, entweder (i) diejenige Gesamtzahl von Aktien, die der in der Wandlungserklärung angegebenen Zahl von Teilschuldverschreibungen entspricht oder

(ii) diejenige Gesamtzahl von Aktien, die der Anzahl der tatsächlich gelieferten Teilschuldverschreibungen entspricht, von der Anleiheschuldnerin beziehen und an den Anleihegläubiger liefern. Eventuell gegenüber der in der Wandlungserklärung angegebenen Anzahl von Teilschuldverschreibungen überzählige Teilschuldverschreibungen werden an den Gläubiger zurückgegeben.

§ 7.3.5 Wirksamwerden der Wandlung

Die einmal zugegangene Wandlungserklärung wird an dem Tag, an dem alle Bedingungen nach Ziffer 7.3.1 erfüllt sind, wirksam. Der Wandlungstag, an dem das Wandlungsrecht von einem Anleihegläubiger hinsichtlich einer Teilschuldverschreibung ausgeübt wird (der „Wandlungstag“), ist der in die Wandlungsfrist fallende Tag, an dem die Wandlungserklärung wirksam geworden ist, oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der unmittelbar darauf folgende Geschäftstag.

§ 7.3.6 Lieferung der Aktien

Falls Teilschuldverschreibungen aufgrund der Ausübung des Wandlungsrechts zu wandeln sind, wird die Anleiheschuldnerin durch die Wandlungsstelle so bald wie möglich, aber keinesfalls später als sieben Geschäftstage nach dem Wandlungstag, die Lieferung der Aktien an die jeweiligen Depotbanken der Anleihegläubiger durch Clearstream Frankfurt bewirken. Die Aktien werden aus einem bedingten Kapital der Anleiheschuldnerin in Höhe eines rechnerischen Anteils der Aktien am Grundkapital der Anleiheschuldnerin von ursprünglich bis zu EUR 1.522.392,00 stammen, das gemäß Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Anleiheschuldnerin vom 6. Juni 2011 geschaffen und am 01. August 2011 in das Handelsregister der Anleiheschuldnerin eingetragen wurde, und das durch Beschluss der Hauptversammlung der Anleiheschuldnerin vom 11. Dezember 2015, eingetragen in das Handelsregister am 27. Juni 2016, auf einen Betrag in Höhe eines rechnerischen Anteils der Aktien am Grundkapital der Anleiheschuldnerin von bis zu EUR 1.448.051,00 herabgesetzt wurde.

Die Anleiheschuldnerin kann jedoch in eigenem Ermessen statt neue Aktien aus dem bedingten Kapital auszugeben auch eigene Aktien liefern, soweit sie solche besitzt und zu dieser Art der Verwendung von der Hauptversammlung ermächtigt wurde. Aktien aus der Wandlung von Teilschuldverschreibungen nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden, am Gewinn teil. Die Anleiheschuldnerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Begebung der Wandelschuldverschreibung zulässig ist und die Aktien aus der Wandlung von Teilschuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Ausgabe zum Börsenhandel zugelassen und börsenmäßig lieferbar sind.

§ 7.3.7 Tragung von Steuern und Kosten

Ein Anleihegläubiger, der sein Wandlungsrecht ausübt, hat alle etwaigen Steuern, Gebühren, Spesen und sonstigen Abgaben zu tragen, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Wandlungsrechts, der Lieferung der Aktien oder der Zahlung etwaiger Beträge durch die Anleiheschuldnerin gemäß dieser Ziffer 7 anfallen.

§ 7.4 Anpassung des Wandlungspreises

§ 7.4.1 Fälle der Anpassung des Wandlungspreises

Wenn die Anleiheschuldnerin (i) unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre ihr Grundkapital durch die Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen erhöht („Kapitalerhöhung gegen Einlagen“) und der Bezugspreis je Aktie unter dem Wandlungspreis liegt, (ii) ihr Grundkapital aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erhöht („Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln“), (iii) ihren Aktionären ein Recht zum Bezug von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren mit Wandel- oder Optionsrechten einräumt und der niedrigste dabei festgesetzte Wandlungs- oder Optionspreis je Aktie unter dem in Ziffer 7.2.3 festgesetzten oder nach dieser Ziffer 7.4 angepassten Wandlungspreis liegt („Gewährung von sonstigen Bezugsrechten“) oder (iv) in den Fällen der Ziffer 7.4.5 („Sonstige Maßnahmen“), so wird der Wandlungspreis nach Maßgabe der Ziffern 7.4.2 bis 7.4.5 angepasst.

§ 7.4.2 Kapitalerhöhung gegen Einlagen und Gewährung von sonstigen Bezugsrechten

Im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen oder der Gewährung von sonstigen Bezugsrechten wird nach Wahl der Anleiheschuldnerin die Anleiheschuldnerin entweder

- (i) den Anleihegläubigern innerhalb von fünf Geschäftstagen nach der Gewährung von Bezugsrechten ein Bezugsrecht auf die Anzahl von Aktien oder Schuldverschreibungen bzw. sonstige Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten einräumen, die dem jeweiligen Anleihegläubiger zugestanden hätten, hätte er unmittelbar vor dem Bezugsangebot seine Wandlungsrechte ausgeübt gehabt; oder
- (ii) den Anleihegläubigern innerhalb von fünf Geschäftstagen nach der Gewährung von Bezugsrechten für jede Aktie, die Gegenstand des Wandlungsrechts ist, einen Betrag zahlen, der dem Bezugsrechtswert (wie nachstehend definiert) entspricht; oder
- (iii) den Wandlungspreis um den Bezugsrechtswert ermäßigen. Der „Bezugsrechtswert“ entspricht dabei dem durchschnittlichen Schlussauktionskurs des den Aktionären zustehenden Bezugsrechts an den letzten 5 Handelstagen der Bezugsrechte an der Frankfurter Wertpapierbörse oder, soweit ein Handel mit Bezugsrechten nicht stattfindet, den von der Wandlungsstelle nach finanzmathematischen Methoden ermittelten Wert des Bezugsrechts.

§ 7.4.3 Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Im Fall einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erhöht sich das zur Sicherung des Wandlungsrechts bestehende bedingte Kapital im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital (§ 218 AktG). Den Anleihegläubigern werden somit bei Ausübung ihres Wandlungsrechts so viele zusätzliche Aktien zur Verfügung gestellt, als hätten sie ihr Wandlungsrecht zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bereits ausgeübt. Bruchteile von Aktien, die in Folge einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln entstehen, werden bei Ausübung des Wandlungsrechts nicht ausgeglichen.

§ 7.4.4 Kapitalherabsetzung

Im Falle einer Herabsetzung des Grundkapitals der Anleiheschuldnerin allein durch die Herabsetzung des auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrags des Grundkapitals, bleibt, vorbehaltlich von anderen Anpassung gemäß dieser Ziffer 7.4, das Wandlungsverhältnis unverändert, jedoch mit der Maßgabe, dass nach einem solchen Ereignis zu liefernde Aktien mit ihrem jeweiligen neuen, auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals geliefert werden.

§ 7.4.5 Sonstige Maßnahmen

Falls die Anleiheschuldnerin oder ein Dritter vor Ablauf der Wandlungsfrist eine nicht in dieser Ziffer 7.4 ausdrücklich genannte Maßnahme in Bezug auf das Grundkapital oder die Vermögenswerte der Anleiheschuldnerin ergreift, und diese Maßnahme nach Auffassung der Wandlungsstelle einen erheblichen nachteiligen Einfluss auf das Wandlungsrecht des Anleihegläubiger, nicht jedoch auf die Position der dann vorhandenen Aktionäre der Anleiheschuldnerin hat, wird die Wandlungsstelle den Wandlungspreis in Abstimmung mit der Anleiheschuldnerin nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) anpassen oder andere Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, den Wert der Wandlungsrechte zu erhalten, den diese gehabt hätten, wenn das die Anpassung verursachende Ereignis nicht eingetreten wäre.

§ 7.4.6 Aktiensplitt

Falls sich die Anzahl der Aktien verändert, ohne dass sich das Grundkapital ändert, z.B. in dem Fall eines Aktiensplitts (Neueinteilung des Grundkapitals), gilt Ziffer 7.4.3 sinngemäß.

§ 7.4.7 Bestimmung durch die Wandlungsstelle

Anpassungen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen sind von der Wandlungsstelle zu berechnen, nach Maßgabe von Ziffer 10 bekannt zu machen und (mit Ausnahme des Falls eines offensichtlichen Irrtums) für alle Beteiligten bindend. Der nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen berechnete Wandlungspreis wird auf die vierte Dezimalstelle gerundet, wobei ab 0,00005 aufgerundet wird. Die Wandlungsstelle ist berechtigt, in Abstimmung mit der Anleiheschuldnerin den Rat von Rechtsberatern oder anderen Fachleuten (z.B. einer unabhängigen Investmentbank) in Anspruch zu nehmen, wenn sie dies für erforderlich hält. Die Wandlungsstelle ist berechtigt, sich nach Abstimmung mit der Anleiheschuldnerin auf den ihr erteilten Rat zu verlassen. Die Wandlungsstelle haftet

gegenüber der Anleiheschuldnerin oder den Anleihegläubigern nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

§ 7.4.8 Zeitpunkt der Anpassung

Anpassungen nach Maßgabe der Ziffer 7.4.2 oder 7.4.3 werden mit Beginn des ersten Börsenhandelstages wirksam, an dem die Aktien „ex Bezugsrecht“ oder „ex Berichtigungsaktien“ gehandelt werden (der „Anpassungsstichtag“). Anpassungen nach Maßgabe von Ziffer 7.4.4 oder 7.4.6 werden mit Beginn des ersten Börsenhandelstages wirksam, an dem die Aktien unter Berücksichtigung der geänderten Aktienzahl notiert werden. Anpassungen nach Maßgabe von Ziffer 7.4.5 werden mit Beginn des Tages wirksam, der auf die Veröffentlichung der Anpassung gemäß Ziffer 10 durch die Wandlungsstelle folgt, soweit nicht die Wandlungsstelle einen abweichenden Anpassungsstichtag entsprechend Ziffer 7.4.7 bestimmt wird.

§ 7.4.9 Reihenfolge von Anpassungen

Falls Anpassungen des Wandlungspreises aufgrund mehrerer der vorstehenden Absätze von Ziffern 7.4.2 bis 7.4.6 erforderlich werden, und der Stichtag für derartige Anpassungen (Ziffer 7.4.8) auf denselben Tag fällt, so sind die Anpassungen in folgender Reihenfolge vorzunehmen: zuerst gemäß Ziffer 7.4.2, danach gemäß Ziffer 7.4.3, danach gemäß Ziffer 7.4.4, danach gemäß Ziffer 7.4.5 und zuletzt gemäß Ziffer 7.4.6.

§ 7.4.10 Keine Anpassung unter den geringsten Aufgabebetrag

Soweit nach Auffassung der Anleiheschuldnerin eine Zahlung gemäß Ziffer 7.4.2 oder eine Anpassung des Wandlungspreises nach Ziffer 7.4 dazu führen würde, dass der auf jede neue Aktie zu zahlende Wandlungspreis den rechnerischen Anteil der Aktien am Grundkapital (geringster Aufgabebetrag) unterschreiten würde, erfolgt keine Zahlung bzw. Anpassung des Wandlungspreises (§ 9 (1) AktG).

§ 8 Vorzeitige Fälligestellung durch den Anleihegläubiger

§ 8.1 Bedingungen einer vorzeitigen Fälligestellung

Das ordentliche Kündigungsrecht der Anleihegläubiger ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des jeweiligen Anleihegläubigers aus wichtigem Grund bleibt unberührt und kann ganz oder teilweise ausgeübt werden. Ein wichtiger Grund, bei dem jeder Anleihegläubiger berechtigt ist, eine oder mehrere seiner Teilschuldverschreibungen fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zum Valutabetrag zuzüglich der auf den Valutabetrag bis zum Rückzahlungszeitpunkt (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen, soweit diese dem Valutabetrag nicht zugeschlagen wurden, zu verlangen, liegt vor, wenn:

- § 8.1.1 die Anleiheschuldnerin einen Betrag, der nach diesen Anleihebedingungen fällig ist, nicht innerhalb von 20 Tagen nach dem betreffenden Zahlungstag zahlt, oder
- § 8.1.2 die Anleiheschuldnerin die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus Ziffer 2.2 dieser Anleihebedingungen unterlässt und die Unterlassung länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Zahlstelle hierüber eine Benachrichtigung nach Ziffer 8.2 von einem Anleihegläubiger erhalten hat, oder
- § 8.1.3 die Anleiheschuldnerin eine Zahlungsverpflichtung aus einer Kapitalmarktverbindlichkeit oder aus einer Garantie oder Gewährleistung für die Zahlungsverpflichtung aus einer Kapitalmarktverbindlichkeit Dritter bei Fälligkeit nicht erfüllt und der Gesamtbetrag der bei Fälligkeit nicht erfüllten Verbindlichkeiten EUR 500.000,00 oder den Gegenwert in einer anderen Währung übersteigt und die Nichterfüllung länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Zahlstelle hierüber von einem Anleihegläubiger eine Benachrichtigung nach Ziffer 8.2 erhalten hat, oder eine solche Zahlungsverpflichtung der Anleiheschuldnerin infolge des Vorliegens der Voraussetzungen eines Kündigungsgrundes in der Person der Anleiheschuldnerin (wie auch immer geartet), oder infolge der Nichterfüllung irgendeiner Bedingung einer derartigen Kapitalmarktverbindlichkeit durch die Anleiheschuldnerin vorzeitig fällig wird oder eine dafür bestellte Sicherheit verwertet wird, oder

- § 8.1.4 die Anleiheschuldnerin allgemein ihre Zahlungen einstellt, ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder in Liquidation tritt, außer im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung, und diese andere oder neue Gesellschaft alle aus den Teilschuldverschreibungen folgenden oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen bestehenden Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin übernimmt, oder
- § 8.1.5 ein Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Land ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Anleiheschuldnerin eröffnet und ein solches Verfahren nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, oder die Anleiheschuldnerin ein solches Verfahren über ihr Vermögen beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet, was klarstellend noch nicht bei einer Einladung zu einer Gläubigerversammlung der Fall ist, oder trifft, oder
- § 8.1.6 die Anleiheschuldnerin ohne vorherige Zustimmung der Anleihegläubiger eine Tilgungszahlung auf Darlehens- oder Kapitalmarktverbindlichkeiten an andere Gläubiger leistet, mit Ausnahme einer Tilgung von EUR 200.000 an die Gläubiger der 15%-Unternehmensanleihe 2014/2022, oder
- § 8.1.7 die Anleiheschuldnerin ohne vorherige Zustimmung der Anleihegläubiger eine Dividendenzahlung an ihre Aktionäre leistet, oder
- § 8.1.8 die Anleiheschuldnerin oder 3KV GmbH neue Finanzverbindlichkeiten ohne vorherige Zustimmung der Anleihegläubiger aufnimmt, es sei denn diese dienen zur Refinanzierung bestehender Verbindlichkeiten, oder
- § 8.1.9 die Anleiheschuldnerin oder 3KV GmbH ohne Zustimmung der Anleihegläubiger wesentliche Vermögensgegenstände verkauft, sofern der Verkauf in erheblichem Umfang und außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsgangs erfolgt, oder
- § 8.1.10 die Anleiheschuldnerin ohne Zustimmung der Anleihegläubiger Sicherheiten gewährt oder Bürgschaften oder Garantien übernimmt, sofern diese Sicherungen jeweils in erheblichem Umfang und außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsgangs gewährt werden.

Das Recht, Teilschuldverschreibungen fällig zu stellen, erlischt, falls (i) der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts entfallen ist und/oder (ii) nach Ablauf von 3 Wochen, nachdem die das Kündigungsrecht begründenden Umstände entsprechend Ziffer 10 bekanntgemacht wurden.

§ 8.2 Benachrichtigung

Eine Erklärung gemäß Ziffer 8.1 hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Zahlstelle die Erklärung in schriftlicher Form übergibt oder durch eingeschriebenen Brief übersendet und dabei durch eine Bescheinigung seiner Depotbank den Nachweis erbringt, dass er im Zeitpunkt der Erklärung Gläubiger der betreffenden Teilschuldverschreibungen ist und die Umstände darlegt, aus denen sich die vorzeitige Fälligkeitstellung gemäß Ziffer 8.1 ergibt.

§ 8.3 Wirksamkeit

In den Fällen der Ziffern 8.1.2 oder 8.1.3 wird eine Erklärung, mit der die Teilschuldverschreibungen fällig gestellt werden, sofern nicht bei deren Eingang zugleich einer der in Ziffer 8.1.1, 8.1.4 oder 8.1.5 bezeichneten Fälle vorliegt und andauert, nur wirksam, wenn bei der Zahlstelle Kündigungserklärungen von Inhabern von Teilschuldverschreibungen von mindestens einem Fünftel des Gesamtnennbetrags der dann ausstehenden Teilschuldverschreibungen eingegangen sind.

§ 8.4 Zinsen für laufende Zinsperiode

Für den Fall einer außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 8.1 ist die Anleiheschuldnerin verpflichtet, auch die anteiligen Zinsen für die laufende Zinsperiode zu zahlen.

§ 9 Einrichtung eines monatlichen Reporting und eines Steering Committee

Die Anleiheschuldnerin ist verpflichtet, dem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger 45 Kalendertage nach Ende eines Quartals eine Übersicht über wesentliche Finanzkennzahlen der Anleihegläubigerin des abgelaufenen Quartals zur Verfügung zu stellen.

Die Anleiheschuldnerin wird überdies ein Steering Committee einrichten und dieses einmal im Kalenderjahr über die jeweils aktuelle finanzielle Situation der Anleiheschuldnerin unterrichten. Die Anleihegläubiger sind berechtigt, ein Mitglied in das Steering Committee zu entsenden. Solange ein gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger bestellt ist, wird dieser die Anleihegläubiger im Steering Committee vertreten.

Die Anleiheschuldnerin hat das Steering Committee einzuberufen, wenn der gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger oder das von den Anleihegläubigern in das Steering Committee entsandte Mitglied die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Das Verlangen ist an den Vorstand zu richten. In jedem Fall soll das Steering Committee nicht häufiger als einmal im Kalenderquartal einberufen werden.

Entspricht der Vorstand nicht diesem Verlangen innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Zugang des Verlangens, ist der gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger oder das von den Anleihegläubigern in das Steering Committee entsandte Mitglied, der bzw. das das Verlangen gestellt hat, berechtigt, selbst das Steering Committee einzuberufen.

§ 10 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, die die Teilschuldverschreibungen betreffen, werden von der Anleiheschuldnerin auf deren Homepage sowie im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Für das Datum und die Rechtswirksamkeit sämtlicher Bekanntmachungen ist die Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger maßgeblich. Einer gesonderten Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Teilschuldverschreibungen bedarf es nicht.

§ 11 Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen

Die Anleiheschuldnerin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Teilschuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen. Die Begebung von weiteren Anleihen, die mit diesen Teilschuldverschreibungen keine Einheit bilden, oder ähnlichen Finanzinstrumenten bleibt der Anleiheschuldnerin ebenfalls unbenommen, sofern dabei nicht gegen die Bestimmungen dieser Anleihebedingungen verstoßen wird.

§ 12 Vorlegungsfrist

Die Vorlegungsfrist für die Teilschuldverschreibungen beträgt für Kapital und Zinsen ein Jahr.

§ 13 Änderung der Anleihebedingungen

Die §§ 5 bis 22 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz) finden auf die Teilschuldverschreibungen und diese Anleihebedingungen Anwendung. Infolgedessen können die Anleihegläubiger Änderungen

der Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss zustimmen und einen gemeinsamen Vertreter für die Wahrnehmung ihrer Rechte bestellen.

§ 14 Verschiedenes

§ 14.1 Anwendbares Recht

Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus den Teilschuldverschreibungen und diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Anleiheschuldnerin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

§ 14.2 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen ist der Sitz der Anleiheschuldnerin, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

§ 14.3 Gerichtsstand

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist der Sitz der Anleiheschuldnerin.

§ 14.4 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen insgesamt oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollten diese Anleihebedingungen eine Regelungslücke enthalten, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieser Anleihebedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll, soweit rechtlich möglich, eine dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung bzw. dem Sinn dieser Anleihebedingungen entsprechende Regelung gelten.

§ 14.5 Geltendmachung von Ansprüchen

Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Anleiheschuldnerin oder Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger und die Anleiheschuldnerin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Teilschuldverschreibungen unter Vorlage folgender Unterlagen geltend machen und durchsetzen:

- (a) einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet, (ii) den Gesamtnennbetrag von Teilschuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank an Clearstream Frankfurt und die Zahlstelle eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält, und Bestätigungsvermerke von Clearstream Frankfurt sowie des betroffenen Kontoinhabers trägt, sowie
- (b) einer von einem Vertretungsberechtigten von Clearstream Frankfurt beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde. Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist „Depotbank“ eine Bank oder ein sonstiges Finanzinstitut, einschließlich Clearstream Frankfurt, von allgemein anerkanntem Ansehen, das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat, und bei dem der Anleihegläubiger Teilschuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

§ 14.6 Erfüllungsgehilfen

Die Zahlstelle handelt in ihrer Eigenschaft ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Anleiheschuldnerin und steht in dieser Eigenschaft nicht in einem Auftrags- oder

Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern. Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 14.7 Sprache

Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst und allein in dieser Fassung rechtsverbindlich.